



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 11.02.2026**Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren
und Anwendung der gesetzlichen Ultima Ratio nach dem HBKG****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Sicherstellung des Brandschutzes ist eine kommunale Pflichtaufgabe nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Zugleich obliegt dem Land die gesetzgeberische Rahmensetzung, die Fachaufsicht sowie die Förderung und Ausbildung im Feuerwehrwesen. In einem aktuellen Bericht der Hessenschau wurde über personelle Herausforderungen bei einer Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Watzhahn der Stadt Taunusstein berichtet und die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verpflichtung zum Feuerwehrdienst in Betracht gezogen werden könnte. Unabhängig vom konkreten Einzelfall stellt sich damit die grundsätzliche Frage, in welchem Umfang vergleichbare strukturelle Herausforderungen landesweit bestehen und über welche belastbaren Datengrundlagen die Landesregierung zur Bewertung der tatsächlichen Einsatzbereitschaft verfügt. In der 21. Wahlperiode wurden Änderungen des HBKG beschlossen, insbesondere zur Flexibilisierung der Altersgrenzen, und im Koalitionsvertrag Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts und zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit angekündigt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine wirksame parlamentarische Kontrolle erforderlich, Transparenz darüber herzustellen, welche Erkenntnisse dem Land über die personelle Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren insgesamt vorliegen und welche Steuerungsinstrumente im Falle struktureller Engpässe tatsächlich zur Anwendung kommen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche landesweit konsolidierten Daten erhebt oder verarbeitet die Landesregierung seit dem 1. Januar 2018 zur tatsächlichen personellen Einsatzverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehren?
- Frage 2 Welche landesweiten Datengrundlagen verwendet die Landesregierung zur Bewertung der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Hilfsfristen seit dem 1. Januar 2018?
- Frage 3 Welche fachaufsichtlichen Maßstäbe oder internen Bewertungsgrundlagen legt die Landesregierung zugrunde, um festzustellen, dass eine Gemeinde ihren gesetzlichen Brandschutzauftrag personell oder organisatorisch nicht ausreichend erfüllen kann?
- Frage 10 Welche internen Risikoanalysen oder Lagebewertungen hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2018 zur langfristigen Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erstellt?

Die Fragen 1 bis 3 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das HBKG verpflichtet die Gemeinden zur Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr, einschließlich der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie der Einhaltung einer Regelhilfsfrist (aktuell zehn Minuten nach § 3 Abs. 2 HBKG) als zentralem Steuerungsmaßstab. Bedarfs- und Entwicklungspläne enthalten in der Praxis regelmäßig Angaben zu personeller Stärke, Verfügbarkeit (Tag/Nacht), Qualifikation, Ausrüstung und Einhaltung der Regelhilfsfrist. Diese Pläne sind Grundlage für fachaufsichtliche Beurteilungen durch die Regierungspräsidien und das Innenministerium. Ergänzend greifen Aufsichtsbehörden anlassbezogen auf die Einsatzdokumentation der Leitstellen (Einsatzleitsystemdaten mit Zeitstempeln), die Auswertungen der Gefahrenabwehrbehörden und die gemeinsame Leitstellenstatistik zurück.

Frage 4 In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2018 ist der Landesregierung bekannt geworden, dass Kommunen die Bildung einer Pflichtfeuerwehr geprüft, vorbereitet oder angezeigt haben?

Das HBKG sieht die Möglichkeit einer Pflichtfeuerwehr vor, wenn eine Freiwillige Feuerwehr personell nicht aufgestellt werden kann. Das kommt in Hessen nur in Ausnahmefällen vor. Zuletzt wurde lediglich im Jahr 2021 eine Pflichtfeuerwehr in Helsa (Landkreis Kassel) angeordnet, die jedoch nicht primär aufgrund von Mitgliedermangel erforderlich war und bereits nach einem Jahr wieder in eine reguläre Einsatzabteilung zurückgeführt werden konnte. Die in der Presse erwähnte mögliche Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in Taunusstein-Watzhahn ist nach einer Überprüfung durch die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises derzeit nicht erforderlich. Die Sicherstellung des Brandschutzes ist aktuell nicht gefährdet. Für den Schutzbereich Watzhahn besteht ein gegenseitiges Abkommen zur nachbarlichen Hilfe mit der Hohensteiner Ortsteilwehr Born. Hierdurch können die geforderte Hilfsfrist von zehn Minuten und die Stärke einer Staffel jederzeit eingehalten werden. Die Feuerwehr Taunusstein hat darüber hinaus einen Plan zur Werbung neuer Mitglieder erarbeitet, der einen Anstieg der Mitgliederzahl bezweckt.

Frage 5 Welche landesweiten Daten werden der Landesregierung regelmäßig zur Altersstruktur aktiver Feuerwehrangehöriger übermittelt?

Frage 7 Welche systematischen Evaluations- oder Monitoringverfahren setzt die Landesregierung ein, um die Wirkung der in der 21. Wahlperiode beschlossenen Änderungen des HBKG auf Personalbestand und Einsatzbereitschaft landesweit zu überprüfen?

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gesammelt beantwortet.

In den hessischen Feuerwehren wird seit den 1990er-Jahren die einheitliche Software „Florix“ zur Personal- und Geräteverwaltung eingesetzt. Sie wurde im Jahr 2008 in die webbasierte Anwendung „Florix ZMS Hessen“ überführt und enthält unter anderem die aktuelle Altersstruktur in den Feuerwehren.

Frage 6 Welche quantifizierten Zielgrößen oder messbaren Erfolgskriterien hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenze für aktive Feuerwehrangehörige definiert?

Aufgrund des demographischen Wandels wird sich auch in den Feuerwehren die Altersstruktur verändern. Im Rahmen des zweistufigen Pilotprojektes zur Evaluation der Anhebung der Antragsaltersgrenze in den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen wurde deshalb auch die erwartete Entwicklung des Anteils an Einsatzkräften im Alter 65+ ausgewertet. Das Ergebnis zeigt, dass die Zahl der über 65-jährigen, aber unter 67-jährigen Einsatzkräfte in den kommenden Jahren rund 1.700 betragen wird. Diesem Personenkreis wird mit der Anhebung der Altersgrenze die weitere Tätigkeit im Einsatzdienst ermöglicht, was insbesondere zur Stützung der Tagesalarmsicherheit beitragen und damit die Einsatzabteilungen stärken kann.

Frage 8 Wie lange betrug seit dem 1. Januar 2018 die durchschnittliche Zeitspanne zwischen vollständigem Antragseingang und Bewilligungsentscheidung bei Förderanträgen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser?

Nach der Brandschutzförderrichtlinie sollen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Förderanträge einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 1. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landkreis einreichen.

Der Landkreis prüft die Anträge sodann in fachlicher Hinsicht sowie auf Vollständigkeit der Unterlagen, gibt eine Stellungnahme ab und erstellt eine nach baulichen Einrichtungen und Fahrzeugen getrennte Prioritätenliste für das folgende Haushaltsjahr. Diese wird zusammen mit den Anträgen bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres beim Innenministerium eingereicht.

Es kommt regelmäßig vor, dass Prioritätenlisten einzelner Landkreise beziehungsweise Antragsunterlagen verspätet vorgelegt werden, zum Teil um mehrere Monate. Zudem werden kommunale Antragsunterlagen häufig eingereicht, obwohl sie unvollständig und damit nicht bearbeitungsfähig sind.

Die Mehrzahl der Bewilligungsentscheidungen wird, wie nach der Brandschutzförderrichtlinie vorgesehen, bis Juli des jeweiligen Förderjahres getroffen und kommuniziert. Über unvollständige Förderanträge, für die aufgrund einer hohen Prioritätseinstufung Haushaltsmittel eingeplant worden sind, kann mitunter erst später im Jahr final entschieden werden. Die Quote der im Jahr der Antragstellung geförderten zuwendungsfähigen Anträge lag im Zeitraum ab 2018 stets über 90 Prozent.

Frage 9 Welche Daten liegen der Landesregierung seit dem 1. Januar 2018 zu Wartezeiten oder Kapazitätsengpässen bei Lehrgängen an der Hessischen Landesfeuerwehrschule vor?

Die Förderung des Engagements der Freiwilligen Feuerwehren ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung. Seit dem 1. Januar 2018 wurden die Ausbildungskapazitäten der Hessischen Landesfeuerwehrschule deutlich erweitert. Die Zahl der Lehrgangsteilnehmertage konnte von rund 45.000 auf etwa 85.000 nahezu verdoppelt werden. Dadurch haben sich die Wartezeiten insgesamt deutlich verringert. Bei den zentralen Führungslehrgängen ist derzeit keine Wartezeit bekannt. Durch die geplante bauliche Erweiterung der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden zusätzliche Ausbildungskapazitäten geschaffen und damit weitere Verbesserungen bei den Wartezeiten erwartet.

Der Ausbildungsbedarf wird auf Grundlage der über das Feuerwehrverwaltungsprogramm Florix ZMS Hessen erfassten Anmeldungen sowie durch Abstimmungen mit den zuständigen Brandschutzdienststellen und dem Werkfeuerwehrverband Hessen ermittelt und bei der Lehrgangsplanung der Hessischen Landesfeuerwehrschule berücksichtigt.

Wiesbaden, 13. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck